



Bern, 6. August 2010 TH/is

vRG für Leuchten

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2007 liegt die vRG für Leuchten bei Fr. 0.00, nachdem zuvor in den rund eineinhalb Jahren nach Start unseres Entsorgungssystems unerwartet hohe Reserven aufgebaut werden konnten. Trotz einer stetig hohen Steigerung der zurückgenommenen Mengen konnte die Null-vRG somit nunmehr seit fast vier Jahren aufrecht erhalten werden. Unsere Simulationsrechnungen zeigen allerdings, dass sich eine sanfte Erhöhung der vRG als notwendige Massnahme abzeichnet, zumal wir mit der Entsorgung PCB-haltiger Kondensatoren aus alten FL-Leuchten eine grosse Herausforderung zu bewältigen haben, die in den nächsten Jahren auch zusätzlicher Mittel bedarf. Der Stiftungsrat ist stets bestrebt, Entwicklungen möglichst rasch zu erkennen und Sie über daraus abgeleitete Massnahmen frühzeitig zu informieren:

Der Stiftungsrat der SLRS hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2010 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Die vRG für Leuchten wird per 1. Juli 2011 auf Fr. 0.30 inkl. MwSt (Fr. 0.28 exkl. MwSt) erhöht.
- Es erfolgt keine Neu-Kategorisierung der vRG-pflichtigen Geräte.
- Die bisher geltenden Ausnahmen (dekorative Beleuchtung, Meterware, Taschenlampen) bleiben in Kraft. Bzgl. Definition des Begriffs „dekorative Beleuchtung“ wird auf die beiliegende Kopie des Informationsschreibens vom März 2006 verwiesen.
- Leuchten mit eingebauten LED-Platinen gelten als vRG-pflichtige Leuchten ohne vRG-pflichtiges Leuchtmittel (vRG Kategorie 700'180), unabhängig von der Anzahl eingebauter LED.
- Leuchten, welche mit einer oder mehreren LED-Lampen mit normiertem Schraub- oder Stecksockel bestückt sind, gelten als Leuchten mit vRG-pflichtigem Leuchtmittel (vRG-Kategorie 700'181 ff).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS

Stephan Thommen
Geschäftsführer

Schutzarten

Nach DIN 40 050 / IEC 529 / VDE 0470 / EN 60529

Schutzarten werden gemäss DIN 40050 eingeteilt. Die Schutzarten sind durch international gültige Kurzzeichen gekennzeichnet (IP = International Protection). Der Abkürzung IP folgen zwei Ziffern. Die erste Ziffer steht für den Schutz gegen das Eindringen fester Körper. Die zweite Ziffer beschreibt den Schutzgrad gegen das Eindringen von Wasser. Die Angaben beziehen sich auf unbearbeitete Gehäuse ohne Berücksichtigung von Einflüssen wie Alterung, Temperaturwechsel etc.

Schutzgrade für Berührungs- und Fremdkörperschutz

Erste Kennziffer	Schutzumfang	
	Schutz gegen	Erklärung
0	kein Schutz	-
1	grosser Fremdkörper	Schutz gegen zufälliges grossflächiges Berühren aktiver und innerer bewegter Teile, z.B. mit der Hand aber kein Schutz gegen absichtlichen Zugang zu diesen Teilen. Schutz gegen Eindringen von festen Fremdkörpern mit einem Durchmesser grösser als 50 mm.
2	mittelgrosse Fremdkörper	Schutz gegen Berühren mit den Fingern aktiver oder innerer bewegter Teile. Schutz gegen Eindringen von festen Fremdkörpern mit einem Durchmesser grösser als 12 mm.
3	kleine Fremdkörper	Schutz gegen Berühren aktiver oder innerer bewegter Teile mit Werkzeugen, Drähten etc. mit einem Durchmesser grösser als 2,5 mm. Schutz gegen Eindringen von festen Fremdkörpern im Durchmesser grösser als 2,5 mm.
4	kornförmige Fremdkörper	Schutz gegen Berühren aktiver oder innerer bewegter Teile mit Werkzeugen, Drähten etc. mit einem Durchmesser grösser als 1 mm.
5	Staubablagerungen	Vollständiger Schutz gegen Berühren unter Spannung stehender oder innerer bewegter Teile. Schutz gegen schädliche Staubablagerungen. Das Eindringen von Staub ist nicht vollkommen verhindert, aber der Staub darf nicht in solchen Mengen eindringen, dass die Funktion beeinträchtigt wird.
6	Staubeintritt	Vollständiger Schutz gegen Berühren unter Spannung stehender oder innerer bewegter Teile. Schutz gegen Eindringen von Staub.

Schutzgrade für Wasserschutz

Zweite Kennziffer	Schutzumfang	
	Schutz gegen	Erklärung
0	kein Schutz	-
1	senkrecht fallendes Tropfenwasser	Wassertropfen, die senkrecht fallen, dürfen keine schädliche Wirkung haben.
2	schräg fallendes Tropfenwasser	Wassertropfen, die in einem beliebigen Winkel bis 15° zur Senkrechten fallen, dürfen keine schädliche Wirkung haben.
3	Sprühwasser	Wasser, das in einem beliebigen Winkel bis 60° zur Senkrechten fällt, darf keine schädliche Wirkung haben.
4	Spritzwasser	Wasser, das aus allen Richtungen gegen das Betriebsmittel spritzt, darf keine schädliche Wirkung haben.
5	Strahlwasser	Ein Wasserstrahl aus einer Düse, der aus allen Richtungen gegen das Betriebsmittel gerichtet wird, darf keine schädliche Wirkung haben
6	Überflutung	Wasser darf bei vorübergehender Überflutung, z.B. durch schwere Seen, nicht in schädlichem Masse eindringen.
7	Eintauchen	Wasser darf nicht in schädlicher Menge eindringen, wenn das Betriebsmittel unter den festgelegten Druck-/ Zeitbedingungen von 0,15 - 1 m in Wasser eingetaucht wird.
8	Untertauchen	Wasser darf nicht in schädlicher Menge eindringen, wenn das Betriebsmittel unter definierten Bedingungen in Wasser getaucht wird.
9K	Hochdruck-/ Dampfstrahlreinigung	Wasser, das aus jeder Richtung unter stark erhöhtem Druck gegen das Gehäuse gerichtet ist, darf keine schädliche Wirkung haben.

Beispiel: IP54

erste Kennziffer	5 = staubgeschützt und Schutz gegen Zugang zu gefährdeten Teilen mit einem Draht
zweite Kennziffer	4 = spritzwassergeschützt

Technische Information

Einbrennen von Fluoreszenzlampen

Werden Fluoreszenzlampen an regulierbaren Vorschaltgeräten betrieben, sollen neue Lampen während 100 Stunden mit der maximalen Leistung (100%) eingebrannt werden.

Kompaktleuchtstofflampen die über ein Bewegungsmelder gesteuert werden, dürfen eine Brenndauer von 15 Min. nicht unterschreiten.

Wird dies nicht beachtet, ist mit einer deutlichen Reduktion der Lebensdauer zu rechnen!

Begründung

Fluoreszenzlampen werden bei der Fertigung mit einer kleinen Menge Quecksilber gefüllt. Dieses ist als Träger des Funktionsprinzips notwendig. Während der Einbrennphase wird dieses Quecksilber gleichmässig im Brenner verteilt und sorgt so für stabile Verhältnisse während des Betriebs.

Wird die Lampe nicht eingebrannt, kommt es bei Zündvorgängen im gedimmten Zustand (z.B. 50%) zu einer unkontrollierten Entladung. Dies führt zu einer Vergiftung der Emittierpaste. Ist diese erst einmal nachhaltig vergiftet, ist die Lampe nicht mehr zündfähig und muss ausgetauscht werden. Eine einmal vergiftete Paste lässt sich nicht mehr reanimieren, ein nachträgliches Einbrennen ist also erfolglos.

Ungeachtet dieser Tatsache gibt eine Fluoreszenzlampe erst nach der genannten Zeit ihren vollen Lichtstrom ab. Es empfiehlt sich also auch aus energetischer Sicht, die Lampe einzubrennen.

BRACOLUX LEUCHTEN AG

1. Angebote und Preise

- Die in unseren Katalogen und Preislisten aufgeführten Preise, verstehen sich exkl. der vorgezogenen Recyclinggebühr und in der Regel ohne Leuchtmittel.
- Preisänderungen bleiben vorbehalten. Unsere Angebote erfolgen, sofern nicht ausdrücklich eine feste Gültigkeitsdauer vereinbart ist, grundsätzlich freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- Die Preise unserer schriftlichen Auftragsbestätigungen sind verbindlich.
- Die vorgezogene Recycling Gebühr (vRG) garantiert eine vollumfängliche Deckung der gegenwärtig anfallenden Kosten für Recycling und Entsorgung (exkl. allfälliger Transportkosten). Die vRG wird beim Kauf von betroffenen Produkten zusätzlich erhoben und ist abhängig von der Produktgruppe.

2. Bestellung unter Vertragsabschluss

- Durch Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller diese Verkaufsbedingungen.
- Nach unserer Auftragsbestätigung sind Annullierungen und Modifikationen des Auftrages nur mit unserem Einverständnis möglich. Davon ausgenommen sind Spezialanfertigungen.
- Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Frist abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, die Ware zu fakturieren und Lagergebühren zu erheben.

3. Lieferfristen

- Wir bemühen uns, die Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen bei der Lieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen.
- Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum der definitiven Abklärung aller qualitativen und technischen Details.
- Rohmaterialmängel, Betriebsstörungen und Fälle von höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer solcher Behinderungen von der eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem Besteller Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

4. Versand

- Lieferungen mit einem Nettowarenwert von bis zu CHF 1'000.- erfolgen gegen Verrechnung der Verpackungs- und Portokosten.
- Lieferungen mit einem Nettowarenwert von über CHF 1'000.- erfolgen innerhalb der Schweiz verpackt franko per Post, Frachtgut (Normalbahn-Empfangsstation) oder Camion, wobei wir uns die Wahl der Versandart vorbehalten.
- Der Spesenanteil für Aufträge unter CHF 100.- beträgt CHF 25.-.
- Mehrkosten für Sondersendarten wie Luftfracht, Eil- oder Expressdienst werden in jedem Falle verrechnet.
- Bei Camion-Lieferungen gilt die Unterschrift des Empfängers oder dessen Vertreter als Bestätigung für den vollständigen und einwandfreien Erhalt der Ware.
- Der Ablad erfolgt ebenerdig oder auf Rampe sowie nach den Anordnungen und unter der Verantwortung des Bestellers, welcher das notwendige Personal auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- Minder- oder Falschlieferungen sowie allfällige Mängel sind innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Transport unserer Lieferung erfolgt auf Gefahr und Risiko des Empfängers. Allfällige Schäden oder Verluste sind sofort nach Erhalt der jeweiligen Transportanbahnung zur Ausfertigung eines Schadenprotokolls zu melden.

6. Zahlung

- Aufträge mit einem Netto-Warenwert von über CHF 20'000.-, werden wie folgt fakturiert:
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 30% bei Lieferbereitschaft
 - 30% bei Auslieferung oder spätestens 30 Tage nach Lieferbereitschaft.
 - 10% bei Schlussabrechnung oder spätestens 60 Tage nach Lieferbereitschaft.
- Unsere Rechnungen sind 30 Tage rein netto fällig und zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an den gesetzlichen Verzugszins zu entrichten.

7. Muster

- Ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung können die meisten unserer Produkte für maximal 8 Wochen als Muster mit Rückgaberecht bezogen werden.
- Die Lieferung von Mustern erfolgt aus administrativen Gründen generell gegen Rechnung mit verlängertem Zahlungsziel, welches die Bemusterungsdauer von 8 Wochen einschliesst. Bei fristgerechter Retournierung der Ware in originalverpacktem, vollständigem und neuwertigem Zustand erfolgt Gutschrift zu
 - 100% bei Lagerartikeln
 - 90% bei Nicht-Lagerartikeln
 - 80% bei Fremdprodukten
- Bei Retournierung in nicht ordnungsgemäsem Zustand oder Überschreitung der Bemusterungsdauer erfolgt die Rücknahme, bzw. Gutschrift nur noch zu unseren einschränkenden Warenrücksendungs-Bedingungen (siehe Ziff. 8).

8. Warenrücksendungen

- Mit Ausnahme der gemäss Ziffer 7 ausdrücklich als Muster bezogenen Produkte besteht kein grundsätzliches Rückgaberecht.
- Rücksendungen von definitiv gekaufter Ware werden nach unserem vorgängigen, schriftlichen Einverständnis angenommen. Liegt dies vor, so ist die Ware franko Domizil und mit beigelegtem Retourschein und Lieferscheinkopie des seinerzeitigen Bezuges zurückzusenden. Ware, die ab Rechnungsdatum +90 Tage und älter ist, wird nicht mehr zurückgenommen.
- Grundlagen für die allfällige Gutschrift von Warenrücksendungen sind maximal
 - 80% bei Lagerartikeln, bzw.
 - 70% bei Nicht-Lagerartikeln
 Im Minimum jedoch unter Verrechnung von CHF20.- für Kontrollen und administrative Bearbeitung. Ebenso werden die entstandenen Verpackungs- und Versandkosten in Abzug gebracht.
- In jedem Falle werden die Kosten für fehlende Zutaten wie Befestigungsmaterial, Originalverpackung und sonstiges Kleinzubehör sowie eventuell nötige Auffrissarbeiten von der Warengutschrift in Abzug gebracht.
- Gutschriften aus Warenrücksendungen werden nicht ausbezahlt, sondern sind mit Fakturen aus anderen Warenbezügen zu verrechnen.

- Sonderanfertigungen, modifizierte Produkte, Einzelteile und Leuchtmittel sowie speziell beschaffte Artikel können keinesfalls zurückgenommen werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Bracolux Leuchten AG.

10. Gewährleistung für Sachmängel**a.) Prüfpflicht und Mängelrüge**

- Der Besteller der Ware hat diese sofort nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls vor weiterer Ver- oder Bearbeitung, oder einer Verbindung mit anderen Sachen, schriftlich anzuzeigen. Trifft innert acht Werktagen nach Erhalt der Ware bei uns kein begründete Meldung ein, so gilt die Sendung hinsichtlich offener Mängel als genehmigt.
- Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Reparaturen oder Abänderungen an gelieferten Waren keinesfalls zu unseren Lasten vorgenommen werden.

b) Garantiefristen

Unsere Garantiefristen verstehen sich ab Erhalt der Ware wie folgt:

- 2 Jahre für Leuchten und Apparate ohne elektronische Bauteile wie Vorschaltgeräte, Zündgeräte etc.)
- 1 Jahr für elektronische Bauteile wie Vorschaltgeräte, Transformatoren, Lichtlelemente, Zündgeräte etc.

Für die einem regelmässigen Verschleiss unterliegenden Komponenten wie Leuchtmittel, Starter usw., gelten die Garantiefristen des jeweiligen Herstellers.

Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Kosten für De- und Wiedermontage sowie andere Folgeschäden werden nicht übernommen. Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, welches durch den Besteller oder Dritte abgeändert worden ist, oder deren Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.

Voraussetzung für einen Garantieanspruch ist ausserdem, dass das defekte Material franko Bracolux Leuchten AG, 5621 Zufikon, zugestellt wird.

c) Umfang der Haftung

Unter Garantie fallende Mängel werden von uns kostenlos behoben. Sofern die Nachbesserung möglich ist, gilt das Recht auf Wundlung und Minderung als wegbedungen.

11. Submissionen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen widersprüchlichen Submissionsbestimmungen vor.

12. vRG (vorgezogene Recyclinggebühr)

Unsere Preise verstehen sich exkl. vRG (vorgezogene Recyclinggebühr), die durch die SLRS (Stiftung Licht Recycling Schweiz) über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte ab 1. August 2005 in Kraft getreten ist. Die vRG ist weder skonto- noch rabattberechtigt.

13. Erfüllungsort, Verbindlichkeit der Verträge

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 5620 Bremgarten.
- Über das Vertragsverhältnis entscheidet das schweizerische Recht (OR).